

**Gesangverein „Harmonie“ 1879
Niederquembach e. V.**



Satzung

vom 16. September 2016

Inhalt

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 5a Vergütungen
- § 6 Aufgaben des Vorsitzenden
- § 7 Aufgaben des Schriftführers
- § 8 Aufgaben des Kassierers
- § 9 Aufgaben des Notenwartes
- § 9a Aufgaben des Jugendwartes
- § 10 Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes
- § 11 Einberufung der Jahreshauptversammlung, außerordentliche Hauptversammlung
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Zuständigkeit der Jahreshauptversammlung
- § 14 Beschlussfassung
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Haftung
- § 17 Ehrungen
- § 18 Ehrensingen, Aufgabe der passiven Mitglieder
- § 19 Liquidatoren

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **<Gesangverein „Harmonie“ 1879 Niederquembach>**. Er hat seinen Sitz in 35641 Schöffengrund - Niederquembach, Lahn-Dill-Kreis.
2. Der Verein soll in das Vereinsverzeichnis eingetragen werden. Er führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Volkliedes und des Chorgesangs.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Mitgliedschaft

1. Aufnahmefähig als aktives Mitglied ist jede männliche Person oder als passives Mitglied ist jede natürliche Person. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (Formular Beitrittserklärung) an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Mitteilung darüber ergeht mündlich.
2. Zu Ehrenmitgliedern kann die Hauptversammlung Personen, die sich um den Verein oder um die Förderung des deutschen Liedes im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, mit Zustimmung von dreiviertel aller erschienenen Stimmberechtigten

urkundlich ernennen. Jedes aktive und passive Mitglied hat das uneingeschränkte Wahl- und Stimmrecht in alle den Verein betreffenden Angelegenheiten.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- b) durch förmliche Ausschließung, die durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgt und durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen ist. Der Ausschluss des Mitgliedes kann ebenso vom Vorstand beschlossen werden.

Für einen Beschluss des Vorstandes müssen mindestens zweidrittel der Vorstandsmitglieder gestimmt haben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb 4 Wochen nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Jahreshauptversammlung in ihrer nächsten Zusammenkunft.

- c) durch Tod,
- d) durch Auflösung des Vereins.

- 4. Mit dem Austritt aus dem Verein erlischt sofort jedes Recht dem Verein gegenüber. § 3.3 a bis d findet entsprechende Anwendung.
- 5. Der freiwillige Austritt, kann nur zum Schluss eines Kalenderjahres erklärt werden und ist dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Jahresfrist schriftlich einzureichen. Bei einem Ortswechsel ist der sofortige Austritt jederzeit möglich.
- 6. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu zahlen.
- 7. Als Mitgliedsbeitrag wird ein jährlicher Beitrag erhoben; die Höhe wird durch die Hauptversammlung festgelegt.
- 8. Der Vorstand entscheidet über Stundung und Erlass von Beiträgen
- 9. In Ausnahmefällen kann auf die Eintreibung des Beitrages durch Beschluss des Vorstandes verzichtet werden.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Hauptversammlung.

§ 5 **Zusammensetzung des Vorstandes**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
 1. dem 1. Vorsitzenden
 2. dem 2. Vorsitzenden
 3. dem 1. Kassierer
 4. dem 2. Kassierer
 5. dem 1. Schriftführer
 6. dem 2. Schriftführer
 7. dem Notenwart
 8. Jugendvertreter
2. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes muss grundsätzlich geheim erfolgen.
3. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, und der 1. Kassierer. Je 2 der vorgenannten Vorstandsmitglieder sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt.
5. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, vor Ablauf seiner Amtszeit sein Amt niederzulegen, wenn ihm dies durch Krankheit, beruflichen oder sonstigen Gründen erforderlich erscheint.
6. Bei Neuwahl ist der seitherige Vorstand wieder wählbar.
7. Der Vorstand hat die Versammlung des Vereins einzuberufen, die laufenden Angelegenheiten abzuwickeln, die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse zur Durchführung zu bringen und die Einhaltung dieser Satzung durch alle Mitglieder zu überwachen.
8. Der Vorstand entscheidet, außer bei Ausschluss von Mitgliedern, mit Stimmenmehrheit.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn über die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
10. Der gesamte Vorstand ist der Hauptversammlung verantwortlich.
11. Die Bekanntmachungen des Vorstandes an die Mitglieder erfolgen durch Veröffentlichung im Ortsblatt („Schöffengrunder Nachrichten“) oder in den Gesangstunden. Außerhalb von Schöffengrund wohnende Mitglieder werden in geeigneter Form benachrichtigt.

12. Die Wahrnehmung von Ehrungen allgemein ist dem Vorstand vorbehalten.
13. Veranstaltungen, die im Interesse des Vereinslebens besucht werden müssen, sind in erster Linie von Vorstandsmitgliedern zu besuchen. Im Verhinderungsfall können Mitglieder beauftragt werden.
14. Der Vorstand entscheidet über die Wahl des Chorleiters und die Höhe seiner Vergütung.

§ 5a Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 6 Aufgabe des Vorsitzenden

Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er wird vom 2. Vorsitzenden vertreten. Er beruft Sitzungen und Versammlungen ein, in welchen er den Vorsitz führt. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter gibt der Jahreshauptversammlung den Jahresbericht. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, ihm die hierzu notwendigen und erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 7 Aufgaben des Kassierers

1. Der 1. Kassierer hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat den Mitgliederbestand zu pflegen, für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge zu sorgen, die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten, die Zahlungen zu leisten und über die Kassenverwaltung dem Verein gegenüber Rechnung zu legen.
2. Die Kassenprüfer bestimmt die Jahreshauptversammlung, diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der 2. Kassierer unterstützt den 1. Kassierer und vertritt diesen in seiner Abwesenheit.

§8 **Aufgaben des Schriftführers**

Dem Schriftführer obliegt die Abfassung der Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und über die Vereinsversammlungen allgemein. Außerdem nimmt er den allgemeinen Schriftwechsel wahr und bereitet ggf. Ehrungen vor. Im Verhinderungsfalle tritt der 2. Schriftführer an dessen Stelle. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom 1. Schriftführer zu unterzeichnen.

§9 **Aufgaben des Notenwartes**

Der Notenwart hat für geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Gegenstände und Einrichtungen zu sorgen. Er hat ein Verzeichnis über alle dem Verein gehörenden Gegenstände zu führen.

§ 10 **Aufgaben des Jugendvertreters**

Der Jugendvertreter ist erste Ansprechperson innerhalb des Vorstandes für alle jungen Sänger. Er hat sich um die Mitgliederwerbung jüngerer Sänger zu bemühen.

§ 11 **Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes**

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so hat es alle in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände dem 1. Vorsitzenden auszuhändigen. Bei Nichteinbringung kann Ersatz gefordert werden.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes ist eine sofortige außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen und die Neuwahl auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 12
***Einberufung der Hauptversammlung und
außerordentliche Hauptversammlung***

1. Alljährlich findet eine Hauptversammlung statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vorher durch Bekanntgabe im Mitteilungsblatt der Gemeinde Schöffengrund oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmedium (z. B. eMail). Außerdem steht es jedoch dem 1. Vorsitzenden frei, außerordentliche Hauptversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der Vorstand eine solche beschließt, oder wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Verhandlungsgegenstände eine Anberaumung schriftlich beantragen.
2. Die Einberufung hat innerhalb drei Monaten nach Eingang des Antrages zu erfolgen. Für Einladungen gilt Ziffer 1.
3. Alle Vierteljahr muss eine Vorstandssitzung stattfinden. Diese kann nach Bedarf vermehrt, aber nicht verringert werden.

§ 13
Beschlussfähigkeit, Anträge zur Hauptversammlung

1. Nach ordnungsgemäßer Einladung ist die Hauptversammlung beschlussfähig.
2. Anträge für eine Jahreshauptversammlung sind bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes in Schriftform einzureichen.
3. Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Dringlichkeitsanträge), können nur durch Unterstützung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen.
4. Alle gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.

§ 14 **Zuständigkeit der Hauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht zu:

1. Genehmigung des Jahresberichts
2. Genehmigung des Kassenberichts
3. Entlastung des Vorstandes und des Kassierers in seiner Eigenschaft
4. Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer
5. Festsetzung des Beitrages
6. Abänderung oder Neufassung der Satzung
7. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
8. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

§ 15 **Beschlussfassung**

1. Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen werden durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, Ausnahmen jedoch nur in Bezug auf Abänderungen oder Neufassung der Satzungen, Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins.
2. Bei Stimmengleichheit bei Jahreshaupt- und Mitgliederversammlung gilt der Antrag als abgelehnt.
3. Die Änderung der Satzung mit Ausnahme der §§ 2 und 15 kann nur durch Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
4. Eine Auflösung des Vereins kann nicht erfolgen, wenn sich noch 7 Mitglieder zur Aufrechterhaltung des Vereins finden.

§ 16 **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins der Gemeinde Schöffengrund zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, vorzugsweise für Ortsvereine in

Niederquembach, welche einen der drei genannten Zwecke verwirklichen. Wird eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Steuervergünstigung betrifft, nachträglich geändert, ergänzt, in die Satzung eingefügt oder gestrichen, so hat der Verein diesen Beschluss unverzüglich dem Finanzamt einzureichen.

§ 17 **Haftung**

Der Verein haftet nicht für die zu den Singstunden, Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände oder Geldbeträge.

§ 18 **Ehrungen**

1. Glückwunsch- oder Dankeschreiben erhalten Vereinsmitglieder und auch Persönlichkeiten allgemein bei besonderen Anlässen.
2. Damit kann auch einem Geschenk verbunden werden.
3. Ehrenurkunden besonderer Art werden bei einem außergewöhnlichen Anlass an hochverdiente Mitglieder oder auch an Personen allgemein, die sich dem Verein gegenüber besonders verdient gemacht haben, verliehen.
4. Die Vereinsnadel in Bronze erhalten Mitglieder für 15 jährige Mitgliedschaft.
5. Die Vereinsnadel in Silber erhalten Mitglieder für 25 jährige Mitgliedschaft
6. Die Vereinsnadel in Gold erhalten Mitglieder für 50 jährige Mitgliedschaft

§ 19 **Ehrensingen**

1. Der Verein singt außer bei Singstunden bei folgenden Anlässen: Bei Geburtstagen von Mitgliedern von 50, 60, 70, 75, 80 und alle weiteren 5 Jahren und bei Sterbefällen, wenn es von dem Mitgliedern oder Angehörigen beantragt wird und unter der Voraussetzung das der Chor zu diesem Termin singfähig ist.

2. Sollte ein Mitglied bei darüber hinausgehenden Anlässen das Singen des Vereins wünschen und unter der Voraussetzung das der Chor zu diesem Termin singfähig ist, so ist dem Verein eine Aufwandsentschädigung von 100 € zu zahlen.
3. Sollte eine allgemeine Person zu einem Anlass das Singen des Vereins wünschen und unter der Voraussetzung das der Chor zu diesem Termin singfähig ist, so ist dem Verein eine Aufwandsentschädigung von 200 € zu zahlen.
4. Mitglieder, Angehörige von Mitgliedern und allgemeine Personen müssen die Beantragung schriftlich oder mündlich an eines der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes richten.

§ 20 ***Liquidatoren***

Liquidatoren sind bei Auflösung des Vereins von der Versammlung zu bestimmen.

Niederquembach, den 16. September 2016